

Mitteilungen

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Mensuration, photogrammétrie, génie rural**

Band (Jahr): **73-M (1975)**

Heft 3

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Finanzierung der Grundbuchvermessung nach dem 8. Dezember 1974

(Auszug aus dem Kreisschreiben Nr. 138 der Vermessungsdirektion an die Kantone)

Im Kreisschreiben Nr. 135 vom 15. Mai 1974 an die Kantone hat die Eidgenössische Vermessungsdirektion Prioritäten für die Verwendung der verfügbaren Kredite gesetzt. Offenbar unter dem Eindruck des negativen Ausgangs der Volksabstimmung vom 8. Dezember 1974 über die Neuordnung der Bundesfinanzen hat der Vermessungsdirektor am 16. Dezember 1974 ein neues Kreisschreiben Nr. 138 an die Kantone erlassen, dem wir die folgenden Abschnitte entnehmen:

«Seither haben die finanziellen Schwierigkeiten noch zugenommen. Neuerdings wird vermehrt an Vermessungsaufträgen gearbeitet, zum Glück auch an Operationen, die vorher jahre-, ja jahrzehntelang vernachlässigt worden sind. Immer mehr Neuvermessungen werden angemeldet.

So erfreulich diese Vermessungsaktivität ist, erfolgt sie leider in einem Zeitpunkt, wo die Vermessungskredite kräftig gekürzt werden mussten; pro 1975 beträgt die Kürzung einen Drittel.

Der Bundesrat hat am 9. Dezember 1974 als logische Konsequenz des Kreditabbaus verfügt, dass Vorschüsse nur noch *im Rahmen der verfügbaren Mittel* gewährt werden dürfen, wobei die Finanzkraft der Kantone berücksichtigt werden muss.

Diese Sachlage zwingt uns, für die Verwendung der Vermessungskredite folgende Prioritäten zu setzen:

1. Der bewilligte Vermessungskredit ist in erster Linie für Ausrichtung der Kostenanteile des Bundes an die fertigen, vom Bundesrat anerkannten Vermessungswerke und an die Nachführung dieser Werke zu verwenden.
2. Sollten nach Erfüllung dieser gesetzlichen Verpflichtungen noch Mittel verfügbar sein, so können Vorschüsse an vertraglich laufende Werke ausgerichtet werden, wobei finanzschwache Kantone den Vorrang erhalten.

Da dank der gesteigerten Vermessungstätigkeit mit der Abgabe vieler verschleppter Vermessungen zu rechnen ist, werden in den nächsten Jahren nur spärliche Mittel für Vorschusszahlungen (gemäss Pos. 2) verfügbar sein. Die Kantone werden deshalb die Vermessungswerke aus eigenen Mitteln zu finanzieren haben, bis der Bundesbeitrag (gemäss Pos. 1) fällig wird. Finanzstarke und finanzmittelstarke Kantone haben kaum Aussicht, noch Vorschüsse zu erhalten.

Wir sind uns bewusst, dass die neue Praxis einschneidend ist, doch muss darauf hingewiesen werden, dass die Lage durch die zahlreichen verschleppten Vermessungswerke verschlimmert worden ist. Werden die Fristen der Werkverträge, die Grundlagen für unsere Kreditbegehren sind, nicht eingehalten, so hört jede präzise Finanzplanung auf. Die Kreditrückstellungen, die für die Abrechnung verschleppter Operate gemacht werden müssen, wirken sich zuungunsten aller Kantone aus. Wir

appellieren an die Säumigen, mit den Rückständen aufzuräumen und für die Einhaltung der Verträge zu sorgen.»

Planer – dein neuer Beruf?

Am Interkantonalen Technikum Rapperswil (Ingenieurschule) werden Siedlungsplaner ausgebildet. Zum Studium zugelassen sind Berufsleute mit abgeschlossener Lehre als Bauzeichner, Vermessungszeichner oder Maurer.

Bauen darf man nur im Rahmen einer anerkannten Planung – diese Forderung ist heute unbestritten. Davon zeugen die zahlreichen in den letzten Jahren erlassenen Baugesetze und Bauordnungen. Die gegenwärtige Wirtschaftslage ermöglicht es, zukünftige Überbauungen sorgfältiger zu planen, als dies in den Jahren der Hochkonjunktur möglich war. Aber auch die Gestaltung der Landwirtschafts- und Erholungsgebiete sowie die Förderung der Wohnlichkeit unserer bestehenden Siedlungen müssen geplant werden. Solche Planungsarbeiten werden durchgeführt von privaten Planungs-, Architektur- und Ingenieurbüros sowie in den Verwaltungen der Gemeinden, der Kantone und des Bundes. Wo werden die Planungsfachleute ausgebildet? Zusätzlich zu den bestehenden Schulen – ETH und HTL Windisch – wurde vor zwei Jahren eine weitere Ausbildungsmöglichkeit in Rapperswil am Zürichsee geschaffen:

Interkantonales Technikum Rapperswil (Ingenieurschule)

An dieser Schule studieren etwa 300 Studenten in den folgenden fünf verschiedenen Abteilungen:

- Siedlungsplanung
- Grünplanung, Landschafts- und Gartenarchitektur
- Elektrotechnik
- Maschinenbau
- Tiefbau

Diese Ingenieurschule wird durch die Kantone Zürich, St. Gallen, Glarus und Schwyz getragen, steht aber auch Studenten aus anderen Kantonen offen.

Abteilung Siedlungsplanung

Über das Studium an dieser Abteilung orientiert ein Merkblatt «Der Planer – Dein neuer Beruf?», das vor kurzem erschienen ist und bei der Kanzlei der Schule in 8640 Rapperswil bezogen werden kann. Die Ausbildung dauert drei Studienjahre und wird unterbrochen durch ein Ergänzungsjahr (gezieltes Praktikum). In den planungstechnischen Fächern wird das Schwergewicht auf die Quartier- und Ortsplanung gelegt. Ferner vermittelt das Studium die wichtigsten bautechnischen Grundlagen im Hoch- und Tiefbau.

Zulassung zum Studium

Vorausgesetzt wird eine abgeschlossene Lehre als Hochbau-, Tiefbau-, Eisenbeton-, Vermessungs-, Planungszeichner oder Maurer. Für andere Berufsleute sowie für Absolventen einer Mittelschule wird vor dem Beginn des Studiums eine ein- bis zweijährige praktische Tätigkeit auf einem Planungs-, Architektur- oder Ingenieurbüro verlangt. Die nächste Aufnahmeprüfung findet am 9. Juni statt, und das 1. Semester beginnt am 10. November 1975.

PM